

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus
des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. August 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Präsentation der Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 29a Übergangsbestimmungen

§ 29b Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Anhang: Fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie die für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden beruflichen Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen. Insbesondere soll es die Studierenden in die Lage versetzen, Themen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Medizin & Life Sciences, Technik und / oder Statistik & Datenjournalismus sachgerecht zu recherchieren und über solche Themen angemessen zu berichten. Daneben soll es die Voraussetzungen für ein fachlich vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium schaffen. Die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der wissenschaftlichen Forschung. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation politischer, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen eine abgeschlossene Hospitation von mindestens vier Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums nachweisen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss eine mindestens vierwöchige Hospitation bei qualitativ

hochwertigen journalistischen Wochen- oder Monatsmedien anerkennen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen. Ohne einen vom Institut für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester (vier Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie ein studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 7.200 studentische Arbeitsstunden, die 240 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. 60 Leistungspunkte entfallen dabei auf das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Wahlpflichtbereich können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer oder französischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Lehrenden, eine Veranstaltung in englischer oder französischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Bachelorstudium Wissenschaftsjournalismus insgesamt ca. 14,5 Monate. Sie teilen sich in ein zwölfmonatiges studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum, ein sechswöchiges Praktikum sowie einen vierwöchigen Auslandsaufenthalt auf.
- (2) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten ist mit der für hauptberufliche Redakteurinnen*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zu absolvieren. Es wird unter der Verantwortung der jeweiligen von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für studienintegrierte einjährige Volontärpraktika geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet. Der Prüfungsausschuss kann ein studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum oder dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum adäquate Leistungen, welche vor Aufnahme oder während des Studiums absolviert wurden, anerkennen.
- (3) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird durch das Ableisten der zwölfmonatigen Praxisphase abgeschlossen; zusätzlich sind im Rahmen der Begleitseminare zwei Praxisberichte einzureichen und ein Vortrag über das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum zu halten.
- (4) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum kann erst nach Abschluss aller übrigen Module aufgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (5) Das sechswöchige Praktikum nach Absatz 1 mit einem Umfang von 8 Leistungspunkten ist mit der für hauptberufliche Redakteurinnen*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer der Organisationen zur Wissenschaftsförderung oder einer (in der Regel öffentlich geförderten) Forschungseinrichtung, die durch den Prüfungsausschuss anerkannt ist, zu absolvieren.
- (6) Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums eine vierwöchige Praxisphase mit der für hauptberufliche Redakteurinnen*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik (journalistische Redaktion oder hochschulgebundene Journalismusausbildung/Journalistenschule) im Ausland nachzuweisen. Der Umfang beträgt 5 Leistungspunkte. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (7) Die der jeweiligen Praxisphase zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn der positive Abschluss der jeweiligen Praxisphase nachgewiesen wurde.
- (8) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Richtlinien zum studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens für das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum bekannt gegeben werden.

§ 8

Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der Geschäftsführung des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der*dem geschäftsführenden Direktorin*Direktor des Instituts für Journalistik geltend zu machen.

- (7) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten, journalistischen Arbeitsmappen, Hausarbeiten, Seminargestaltungen, Portfolios, Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und im Anhang dieser Prüfungsordnung als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten vorzusehen. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der

- Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
 - (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer* einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
 - (9) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer* einem Prüfenden in Gegenwart einer* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese* dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die* den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt.
 - (10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der* dem Kandidat*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der* die Kandidat*in widerspricht; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der* dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
 - (11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 15 zu bewerten.
 - (12) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
 - (13) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 11 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.
 - (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
 - (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der* dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (16) Einvernehmlich mit der*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Prüfenden bekannt gegeben.
- (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für HochschulBildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

staltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Beginn der jeweiligen Prüfung der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der*dem Prüfenden. Das schließt nicht aus, dass Studierende an einem Seminar teilnehmen, ohne eine Prüfung zu absolvieren. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die an einer anderen Fakultät in schriftlicher Form absolvierten Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend (5,0)“ im Drittversuch hat sich die*der Studierende einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Alternativ kann ihr*ihm die Möglichkeit einer weiteren Wiederholungsprüfung unter Beibehaltung der ursprünglichen Prüfungsform eingeräumt werden. Die Entscheidung, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung oder eine weitere Wiederholungsprüfung angeboten wird, wird von den jeweiligen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss getroffen und der*dem Kandidatin*Kandidaten zusammen mit dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (3) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 11 und § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 17), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung sowie eine weitere Wiederholungsprüfung sind ausgeschlossen, wenn die Note nicht ausreichend (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit

- gemäß § 21 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
 - (6) Bei jeweils einem nicht bestandenen Wahlpflichtmodul kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
 - (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung der gemäß § 7 notwendigen Praxisphasen sowie für die Bachelorarbeit erworben wurden.
 - (8) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) der*die Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) mindestens zwei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden oder
 - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
 - (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidat*in eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrenden müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses am Institut für Journalistik tätig bzw. in den Bachelor- oder Masterstudiengängen Wissenschaftsjournalismus, Wirtschaftspolitischer Journalismus, Economics und Journalismus oder Journalistik eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden soll ein im Studiengang Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Zweitfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen*Vertretern gewählt; die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik Vertreter*innen nach den in Satz 4 genannten Regelungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von

dem*der geschäftsführenden Direktor*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatinnen*Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sollen die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der

Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 18

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
 - den studienbegleitenden Prüfungen in der Studieneinheit Journalistik (72 Leistungspunkte),
 - dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 (60 Leistungspunkte),
 - einem Praktikum nach § 7 Absätze 1 und 5 (8 Leistungspunkte),
 - einem Auslandsaufenthalt nach § 7 Absätze 1 und 6 (5 Leistungspunkte),
 - der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und ihrer Präsentation (2 Leistungspunkte) sowie
 - den studienbegleitenden Prüfungen in einem der Zweifächer Medizinjournalismus & Life Sciences, Physik, Technikjournalismus oder Datenjournalismus (81 Leistungspunkte).

- (2) Die Wahl des nach Absatz 1 notwendigen Zweifaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung in dem gewählten Zweifach.
- (3) Ein Wechsel des gewählten Zweifaches ist nur einmal zulässig.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „ <i>sehr gut</i> “, falls sie*er mindestens 75 %
2 = „ <i>gut</i> “, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
3 = „ <i>befriedigend</i> “, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
4 = „ <i>ausreichend</i> “, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	<i>sehr gut</i>
über 1,5 und bis 2,5	=	<i>gut</i>
über 2,5 und bis 3,5	=	<i>befriedigend</i>
über 3,5 und bis 4,0	=	<i>ausreichend</i>
über 4,0	=	<i>nicht ausreichend.</i>

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für das Modul WJ-9 (Bachelorarbeit).
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note des Moduls Bachelorarbeit (Modul WJ-9), wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note des Moduls Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe

ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist zusammen mit der anschließenden Präsentation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung in diesem Studiengang. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem*seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabe kann in der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Wissenschaftsjournalismus bestehen (wissenschaftliche Bachelorarbeit) oder in der Anfertigung einer praktischen Bachelorarbeit (z. B. eines TV- oder Hörfunkbeitrages) mit entsprechender wissenschaftlicher Rahmung. Eine wissenschaftliche Bachelorarbeit soll einen Umfang von 60 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Eine praktische Bachelorarbeit, z. B. die Erstellung eines TV- oder Hörfunkbeitrages, erfordert immer eine theoretische Rahmung, die das praktische Handeln entlang der existierenden wissenschaftlichen Literatur begründet und systematisch erschließt. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben. Der Inhalt der Bachelorarbeit ist in einer halbstündigen Präsentation vorzustellen und zu diskutieren. Durch die Präsentation werden 2 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von dem*der Inhaber*in des Lehrstuhls für Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der*die Kandidat*in 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus soll die Bachelorarbeit in engem fachlichen Zusammenhang zum gewählten Zweitfach und den gewählten Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich dieses Zweifaches stehen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen*eine Betreuer*in für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die

Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von höchstens vier Kandidatinnen*Kandidaten bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 6 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende soll der*die Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten zusammen mit der Bewertung der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Präsentation der Bachelorarbeit

- (1) Die mündliche Präsentation der Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, die Fragestellung, die Methodik und die Ergebnisse der Bachelorarbeit mündlich vorzustellen, diese in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zur wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten. Der Termin der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit soll nicht später als 3 Monate nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit liegen.
- (2) Der Termin, an dem die mündliche Präsentation stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die mündliche Präsentation wird vor den beiden Prüfenden der Bachelorarbeit abgelegt.
- (4) Die mündliche Präsentation dauert etwa 30 Minuten.
- (5) Für die Bewertung der mündlichen Präsentation gilt § 9 Absatz 9 Satz 2 bis Satz 4. Das Ergebnis der mündlichen Präsentation ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung zusammen mit der Bewertung der Bachelorarbeit bekannt zu geben; die Bekanntgabe beider Bewertungen erfolgt spätestens drei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums oder, für den Fall, dass das dieses vor Studienbeginn abgeleistet wurde, des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten, die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte sowie die nachgewiesenen Praxisphasen aufzunehmen. Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 11 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26

Bachelorurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen, wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29a

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung vom 3. Februar 2016 (AM Nr. 5/2016, S. 1 ff.), die Prüfungsordnung vom 19. Mai 2021 (AM Nr. 12/2021, S. 24 ff.), in der Fassung der Änderungsordnung vom 11. August 2022 (AM Nr. 22/2022, S. 1 ff.) für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund sind letztmalig im Sommersemester 2031 (bis zum 30. September 2031) anwendbar.

- (2) Studierende, die gemäß der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnungen in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, bereits vor dem Ende des Sommersemesters 2031 nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.
- (3) Ab dem Wintersemester 2031/2032 (1. Oktober 2031) gilt von Amts wegen ausschließlich diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat. Anmeldungen zur Bachelorarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 30. September 2031 vorgenommen werden.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

§ 29b

Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können entsprechend § 29a Absatz 2 beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Wechsel in diese Prüfungsordnung ist dabei für das dritte Fachsemester erstmals zum Wintersemester 2026/2027, für das fünfte Fachsemester erstmals zum Wintersemester 2027/2028 möglich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2026 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus für alle ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden

(1) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik				Voraussetzungen für den Modulabschluss
Modul		Prüfungsart	Leistungspunkte	
WJ-1	Einführung in die Journalistik und den Wissenschaftsjournalismus	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	10	-
WJ-2	Journalistische Vermittlung und Recherche	2 Teilleistungen (benotet)	7	-
WJ-3	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	2 Teilleistungen (benotet)	5	-
WJ-4	Medienrecht	Studienleistung (unbenotet) und Modulprüfung (benotet)	7	Ein erfolgreicher Abschluss der Vorlesung „Medienrecht I“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung „Medienrecht II“.
WJ-5	Lehrredaktion	6 benotete Teilleistungen	14	Für die Teilnahme an 5.2 und 5.3: erfolgreicher Abschluss von 5.1 Für die Teilnahme an 5.5 und 5.6: erfolgreicher Abschluss von 5.4
WJ-6	Wissenschaftstheorie und Kommunikationsforschung	3 Teilleistungen (benotet)	9	-
WJ-7	Projektstudium	3 Teilleistungen (benotet)	12	
WJ_8	Wahlpflichtbereich Journalistik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	8	-
WJ-9	Bachelorarbeit	2 Teilleistungen (benotet)	14	Vgl. § 19
WJ-10	Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren	*	60	Vgl. § 7
WJ-P1	Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit	**	8	-
WJ-P2	Auslandsaufenthalt	***	5	-

* Das Modul WJ-10 (Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

- ** Das Modul WJ-P1 (Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 abgeschlossen.
- *** Das Modul WJ-P2 (Auslandsaufenthalt) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 6 abgeschlossen.

(2) Das Zweitfach Medizinjournalismus & Life Sciences besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Medizinjournalismus & Life Sciences				
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte	Voraussetzungen für den Modulabschluss
NW-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5	-
NW-2	Einführung in die Physik	2 Teilleistungen (benotet)	9	-
NW-3	Einführung in die Chemie	2 Teilleistungen (benotet)	10	-
NW-4	Einführung in die Biowissen- schaften	2 Teilleistungen (benotet)	10	-
NW-B1	Laborpraktika	2 Teilleistungen (benotet)	6	Element 1: erfolgreicher Abschluss des Elements 1 aus dem Modul NW-3 Element 2a: erfolgrei- cher Abschluss des Ele- ments 1 aus dem Modul NW-B2 Element 2b: erfolgrei- cher Abschluss des Ele- ments 1 aus dem Modul NW-B3
NW-B2	Organische Chemie und physikalische Chemie	2 Teilleistungen (benotet)	10	-
NW-B3	Biochemie und Zellbiologie	2 Teilleistungen (benotet)	8	-
NW-B4	Wahlmodul Vertiefung Chemie	Modulprüfung (benotet)	4	-
NW-B5	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung (benotet)	4	-
NW-B6	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung (benotet)	5	-
NW-B7	Wahlpflichtbereich Bio- wissenschaften	Teilleistungen entspre- chend der Anzahl der ge- wählten Veranstaltungen (benotet)	10	-

(3) Das Zweitfach Physik besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Physik				
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte	Voraussetzungen für den Modulabschluss
NW-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (benotet)	5	-
NW-2	Einführung in die Physik	2 Teilleistungen (benotet)	11	-
NW-3	Einführung in die Chemie	2 Teilleistungen (benotet)	8	-
NW-4	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen (benotet)	10	-
NW-P1	Mathematische Grundlagen 2	Modulprüfung (benotet)	5	-
NW-P2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung (benotet)	6	-
NW-P3	Experimentalphysik II	Modulprüfung (benotet)	9	-
NW-P4	Experimentalphysik III	Modulprüfung (benotet)	9	-
NW-P5	Wahlpflichtbereich Physik	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	18	-

(4) Das Zweitfach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Technikjournalismus				
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte	Voraussetzungen für den Modulabschluss
TE-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (benotet)	5	-
TE-2	Mathematische Grundlagen 2	Modulprüfung (benotet)	5	-
TE-3	Einführung in die Informatik	Modulprüfung (benotet)	9	-
TE-4	Einführung in die Physik	2 Teilleistungen (benotet)	9	-
TE-5	Gesellschaftliche Bedeutung und Vermittlung von Technik	4 Teilleistungen (benotet)	8	-
TE-6	Technisches Zeichnen	2 Teilleistungen (benotet)	3	-
TE-7	Maschinenelemente	Modulprüfung (benotet)	4	-
TE-8	Fertigungslehre	Modulprüfung (benotet)	3	-
TE-9	Grundlagen der Werkstofftechnik	Modulprüfung (benotet)	5	-
TE-10	Grundlagen der Elektrotechnik	2 Studienleitungen (unbenotet) und Modulprüfung (benotet)	10	Die Studien- leistungen sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.
TE-11	Wahlpflichtbereich Technikjour- nalismus	Teilleistungen entspre- chend der Anzahl der gewählten Veranstal- tungen (benotet)	20	

(5) Das Zweitfach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Datenjournalismus				
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte	Voraussetzungen für den Modulabschluss
DJ-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (benotet)	5	-
DJ-2	Deskriptive Statistik	2 Teilleistungen (benotet)	9	-
DJ-3	Statistische Methoden des Datenjournalismus	2 Teilleistungen (benotet)	8	-
DJ-4	Programmierung	2 Teilleistungen (benotet)	7	-
DJ-5	Visualisierung	2 Teilleistungen (benotet)	6	-
DJ-6	Datenerhebung	2 Teilleistungen (benotet)	9	-
DJ-7	Recherche im Datenjournalismus	2 Teilleistungen (benotet)	6	-
DJ-8	Einführung in das statistische Lernen	Modulprüfung (benotet)	9	-
DJ-9	Fallstudien	Modulprüfung (benotet)	7	-
DJ-10	Datenjournalistische Projekte	2 Teilleistungen (benotet)	5	Abschluss der Module DJ-1, DJ-2, DJ-3 und DJ-4
DJ-11	Wahlpflichtbereich Datenjour- nalismus	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstal- tungen (benotet)	10	-

* Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, findet der Anhang aus der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19. Mai 2021 (AM 12/2021, S. 24 ff.) Anwendung, solange kein Wechsel in die geänderte Fassung nach dieser Änderungsordnung erfolgt ist.

(6) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Aus den Anhängen ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.

- (7) Die Angaben der Leistungspunkte in den Absätzen 1 bis 4 sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von Leistungspunkten auf die Bachelorprüfung angerechnet. Soweit innerhalb eines Moduls über die Höchstanzahl der Leistungspunkte hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Prüfungsnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 19 Absatz 7 bzw. § 19 Absatz 9 entsprechend. Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Modulnote eingehen, werden im Transcript of Records ausgewiesen (§ 23 Absatz 3).